



**Kleingartenverein  
Morgenröte e.V.**

## **Satzung**

des Kleingartenvereins „Morgenröte“ e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Morgenröte e.V. und hat seinen Sitz in 09127 Chemnitz, Kreherstraße 96. Der Verein kann die Abkürzung „KGV Morgenröte e.V.“ benutzen. Er ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. 305 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

(1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

(2) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.

(3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft durch fachliche Beratung. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte, natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererb- und übertragbar.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss und nach Zahlung der Aufnahmegebühr auf der Grundlage der beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein und der Abschluss eines Unterpachtvertrages kann von einer Zahlung einer Sicherheitsleistung entsprechend der beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung abhängig gemacht werden.

(4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung, der Gartenordnung, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) sowie die vor der Aufnahme gefassten Beschlüsse des Vereins an.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Den Ehrenmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- d) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.

Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchsdifferenzen für das jeweils laufende Jahr.

Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.

e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen grundsätzlich zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

f) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über ihn auch die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen ist,

g) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers schriftlich vorliegt.

h) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.

i) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift bzw. Namensänderungen wegen Eheschließung etc. innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand durch Brief, E-Mail, Telefon oder in sonstiger Form mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

schriftliche Austrittserklärung

Ausschluss

Tod

Auflösung des Vereins

Streichung von der Mitgliederliste

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Wird ein Nachpächter gefunden, ist die Abwicklung des Vertrages an keine Kündigungsfrist gebunden. Ob der Vorstand bereit ist, ein Unterpachtverhältnis aufzuheben, hängt von der Aufnahme des Nachpächters in den Verein und vom Zustand des Gartens und dem Aufwand von Missständen ab.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung oder anderen Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,

- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,

- mehr als zwei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied bekannt gegebene Adresse nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,

- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers vornimmt.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag unter Bezeichnung der konkreten Gründe dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mit den gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfen an die zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse vollständig entrichtet bzw. ihm rechtskräftig das Pachtverhältnis gekündigt wurde.

(8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder mit außerordentlichem Interesse die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

(2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mailadresse. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung einer Online-Versammlung in Form einer virtuellen Mitgliederversammlung möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich.

Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung (z.B. zu Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend. Die Mitglieder erhalten einmalig, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung, vergebene Zugangsdaten per E-Mails spätestens 3 Stunden vor der Versammlung. Mitglieder ohne E-Mail erhalten die Zugangsdaten spätestens 2 Tage vor der Versammlung per Brief. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

(5) Mit der Einladung werden die Mitglieder über die vorläufige Tagesordnung unterrichtet. Sie können anschließend innerhalb von 7 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand beschließt nach Ablauf dieser Frist über diese Anträge die endgültige Tagesordnung und macht diese bekannt. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

Eine Stimmrechtsübertragung eines nicht teilnehmenden Mitglieds an ein teilnehmendes Mitglied ist zulässig und durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(8) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(9) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(10) Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen und der Beschluss zur Auflösung des Vereines der 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

(12) Zur Behandlung wichtiger Fragen und Themen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(13) Vertreter des Stadt- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(14) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Gartenordnung und Beitrags- und Gebührenordnung, soweit diese Satzung nicht anderes regelt.

b) Wahl des Vorstands, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

c) Wahl der Kassenprüfer

d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge

e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.

f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht vom Schatzmeister sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(15) Der Vorstand kann ein schriftliches Beschlussverfahren einleiten. Dazu ist der Beschlussentwurf allen Mitgliedern schriftlich mindestens 2 Wochen vor Beschlusstermin zuzustellen. Gleichzeitig ist den Mitgliedern der letztmögliche Zeitpunkt und die mögliche Art der Stimmabgabe mitzuteilen. Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn mindestens 2/3 der sich an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder durch abgebende Stimme ihre Zustimmung, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Übergangsregelungen, zum Beschlussentwurf schriftlich bekunden.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht gemäß § 26 BGB aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(6) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern nach § 3 Nr. 26 a EstG angemessene Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(8) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sich aus der Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

(9) Der Vorstand tritt einmal monatlich sowie nach Bedarf zusammen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand kann auch schriftlich oder per Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in einer der vorgenannten Formen zustimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(10) Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

(11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen berufen werden.

## **§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Sicherheitsleistungen, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend den terminlichen Festlegungen fällig.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders § 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.

(2) Mitglieder der Kassenprüfung dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfung unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse bezüglich des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(4) Die Kassenprüfer sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Prüfungsbericht zu entlasten.



## **§ 12 Schlichtung**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus den nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des Rechtswegs eine Schlichtung zu versuchen. Dazu ist eine Schlichtungskommission bestehend aus 3 Mitgliedern mit dem Vorstand zu wählen.

## **§ 13 Datenschutz**

Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins und/oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde vom Vorstand am 1. Oktober 2021 beschlossen und von den Mitgliedern mit Umlaufbeschluss vom 3. Dezember 2021 bestätigt. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

## **§ 16 Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung/Sonstige Bestimmungen**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher und diverser Form. Weitere Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang oder in anderer geeigneter Form (E-Mail etc.) erfolgen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.